VVS MfS 014-405/82

Diese Individualität oder Einmaligkeit des Verfahrens ergibt sich aus der in jedem Verfahren anders gelagerten Ausgestaltung und Kombination solcher Faktoren wie

- dem zu untersuchenden Sachverhalt
- die damit im Zusammenhang stehenden Personen (Beschuldigte und andere)
- die konkreten Möglichkeiten, die Wahrheit festzuste len und zu beweisen
- die Art und Weise der Aufdeckung

u. v. a. m.

Diese Einmaligkeit widerspiegelt sich auch in der Beschuldigtenvernehmung und ihrem Ergebnis, der Beschuldigtenaussage, so daß richtiges Vorgehen des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung auch dieser Einmaligkeit Rechnung tragen muß.

Das bedeutet in der Praxis: Die Art und Weise, in der in der Vernehmung eines Beschuldigten umfassende und wahre Aussagen erzielt wurden, müssen in der Vernehmung eines anderen Beschuldigten nicht zum Ziel führen.

Die <u>Beschuldigtenvernehmung</u> hat in der Untersuchungsarbeit des MfS im wesentlichen folgende <u>Bedeutung</u>:

Sie stellt eine wichtige Informationsquelle dar, um umfassende Erkenntnisse zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens zu erlangen. Sie dient in großem Umfang der Gewinnung von Informationen, die von politisch-operativem Wart sind.

Umfassende und wahre Aussagen Beschuldigter sind wesentliche Grundlage für das Erkennen der objektiven Wahrheit.

Die Beschuldigtenvernehmung ist in großem Umfang Grundlage für das Erkennen von Beweisführungsmöglichkeiten und für die Feststellung und Sicherung weiterer Beweismittel.